



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN für BURGENLAND

Die Finanzierung der Wohnhausanlage erfolgt aus Mitteln der Wohnbauförderung.

Die Förderung gliedert sich in eine Objektförderung, die dem Bauträger gewährt wird, und eine Subjektförderung, die entsprechend der sozialen Situation des jeweiligen Wohnungswerbers als Eigenmittlersatzdarlehen gewährt wird.

1. Objektförderung

Hier wird zwischen Wohnungen und Reihenhäusern unterschieden.

Die Basisförderung besteht bei Wohnungen aus einem Fixbetrag in der Höhe von € 650,-/m² Wohnnutzfläche, wobei bis zu einem Vierpersonenhaushalt die förderbare Fläche mit 100 m² begrenzt ist.

Art der Förderung: Zinszuschüsse zu einem aufgenommenen Fremddarlehen.

Bei Reihenhäusern besteht die Objektförderung aus einem Fixbetrag von € 590,-/m² wobei die förderbare Nutzfläche mit 130 m² begrenzt ist.

Art der Förderung: Darlehen

Laufzeit: 32,5 Jahre – jährliche Verzinsung

0,5 % vom 1. bis 10. Jahr,

1,5 % vom 11. bis 22,5 Jahr und

3,0 % vom 23. bis 32,5 Jahr.

Annuität (gelangt zur Vorschreibung)

1%

3,5 %

7,74 %

Damit wir in den Genuss dieser Förderung kommen, muss der einzelne Förderungswerber zu den begünstigten Personen zählen!!!!!!

Begünstigte Personen sind:

- Österreichische Staatsbürger oder diesen Gleichgestellte,
- die dringenden Wohnbedarf haben (Nachweis über die Aufgabe des Vor-Wohnsitzes binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung)
- und folgende Obergrenzen des Familiennettoeinkommens nicht übersteigen

Personenzahl	Jahresnettoeinkommen
1	€ 35.000,-
2	€ 52.500,-
3	€ 55.000,-
4	€ 60.000,-
5	€ 65.000,-
6	€ 67.500,-

Begünstigt sind auch jene Personen, die im Besitz eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Eigentumswohnung sind, deren Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung mehr als 20 Jahre zurückliegt.

Was zählt alles zum Einkommen?

Zum Einkommen zählen:	Nicht zum Einkommen zählen z.B.:
Arbeitslosengeld	Familienbeihilfe
Karenzgeld	Sozialhilfe
Alimentationszahlungen	Abfertigungen
Überstundenzuschläge	
Weihnachts-/Urlaubsgeld	



Nachweis für die Einhaltung der Einkommensgrenzen:

- Letzter Jahreslohnzettel oder
- Letzter Einkommenssteuerbescheid
- Letztgültiger Einheitswertbescheid bei pauschalisierten Landwirten

*Die Einkommensnachweise sind von **allen im gemeinsamen Haushalt lebenden und verdienenden Personen für den gleichen Zeitraum** vorzulegen!!*

2. Eigenmittlersatzdarlehen (nur für Wohnungen)

Darüber hinaus kann beim Amt der Bgld. Landesregierung um ein Eigenmittlersatzdarlehen ange-sucht werden. **Das Eigenmittlersatzdarlehen kann nur einmalig in Anspruch genommen werden!!!**

Eigenmittlersatzdarlehen	Das Eigenmittlersatzdarlehen stellt einen Fixbetrag dar, der je Quadratmeter Wohnnutzfläche: bei einem Pro-Kopf-Einkommen von															
Für Wohnungswerber von neu errichteten <u>Wohnungen</u> (nur bei Mietobjekten)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Pro-Kopf-Einkommen</th> <th>Eigenmittlersatz.Darl./m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis € 473</td> <td>€ 350</td> </tr> <tr> <td>€ 474 bis 546</td> <td>€ 250</td> </tr> <tr> <td>€ 547 bis 618</td> <td>€ 175</td> </tr> <tr> <td>€ 619 bis 690</td> <td>€ 115</td> </tr> <tr> <td>€ 691 bis 765</td> <td>€ 55</td> </tr> <tr> <td>über € 765</td> <td>-----</td> </tr> </tbody> </table>		Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatz.Darl./m ²	bis € 473	€ 350	€ 474 bis 546	€ 250	€ 547 bis 618	€ 175	€ 619 bis 690	€ 115	€ 691 bis 765	€ 55	über € 765	-----
Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatz.Darl./m ²															
bis € 473	€ 350															
€ 474 bis 546	€ 250															
€ 547 bis 618	€ 175															
€ 619 bis 690	€ 115															
€ 691 bis 765	€ 55															
über € 765	-----															
<p>Das Eigenmittlersatzdarlehen orientiert sich nach sozialen Aspekten. Maßgebend ist die Haushaltsgröße und das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.</p> <p>Diese Förderung soll dazu dienen, dass für einkommensschwächere und kinderreichere Wohnungswerber der Eigenmittelanteil möglichst niedrig gehalten wird.</p> <p>Die Höhe des Darlehens basiert auf dem „gewichteten Pro-Kopf-Einkommen“, wobei die Gewichtung der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 erfolgt.</p>	<p>beträgt.</p> <p>Ab einem Einkommen über € 765 pro Kopf wird kein Eigenmittlersatzdarlehen gewährt.</p>															
Beispiel	<table> <tr> <td>aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)</td> <td>€ 24.214,59</td> </tr> </table>		aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)	€ 24.214,59												
aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)	€ 24.214,59															
<p>Ehepaar, 1 Kind unter 16 Jahren</p> <p>Jahreseinkommen (netto) € 18.168,21</p> <p>somit Haushalteinkommen (netto) € 1.514,02</p> <p>daher Pro-Kopf-Einkommen € 605,61</p> <p>Wohnungswerber für eine Genossenschaftswohnung mit 100 m²</p>	<p>Eigenmittlersatzdarlehen (€ 175 pro m² Nutzfläche) € 17.500,00</p>															
Beispiel	<table> <tr> <td>aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)</td> <td>€ 22.528,58</td> </tr> </table>		aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)	€ 22.528,58												
aufzubringende Eigenmittel (für die Baukosten)	€ 22.528,58															
<p>Alleinerziehende Mutter, 3 Kinder unter 16 Jahren</p> <p>Jahreseinkommen (netto) € 13.589,82</p> <p>somit Haushaltseinkommen (netto) € 1.132,49</p> <p>daher Pro-Kopf-Einkommen € 452,99</p> <p>Wohnungswerber für eine Genossenschaftswohnung mit 92 m²</p>	<p>Eigenmittlersatzdarlehen (€ 350 pro m² Nutzfläche) jedoch max. bis zur Höhe der aufzubringenden Eigenmittel € 32.200,00</p> <p>somit € 22.528,58</p>															